

## STELLPLATZRICHTLINIE 2025

### A. ALLGEMEINE VORGABEN

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beruft sich bei der Beurteilung der Stellplätze auf diese Stellplatzrichtlinie, welche vom Stadtsenat in seiner Sitzung vom 14.10.2025 zum Beschluss erhoben wurde.

#### Zielsetzung

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee verfolgt mit der vorliegenden Stellplatzrichtlinie das Ziel, die Errichtung von PKW- und Fahrrad-Stellplätzen nach wirtschaftlichen, sozialen und stadtclimatischen Anforderungen vorzuschreiben.

#### Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt gemäß § 6 lit. a) bis c) Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996 idgF für

- a) die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
- b) die Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
- c) die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, sofern für die neue Verwendung andere öffentlich-rechtliche, insbesondere raumordnungsrechtliche Anforderungen gelten als für die bisherige Verwendung.

Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben im Sinne der obigen Bestimmung hat die Behörde gemäß § 18 Abs. 5 leg. cit. die Schaffung der nach Art, Lage, Größe und Verwendung der baulichen Anlage notwendigen [...] Stellflächen für Fahrräder, Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge, [und] Ladepunkte für Elektrofahrzeuge [...] durch Auflagen anzuordnen.

#### Mobilitätsvertrag, städtebaulicher Vertrag

Bei Abschluss eines Mobilitätsvertrages oder eines städtebaulichen Vertrages zwischen einem/einer Projektwerber/in und der Landeshauptstadt, in welchem ein verpflichtendes Maßnahmenpaket zur Förderung multimodaler Mobilitätsangebote sowie Pönalen bei dessen Nichteinhaltung festgelegt sind, ist eine Reduktion von Stellplätzen bis zu 25% möglich.

Bestandteile des Maßnahmenpaketes, welche sich mindernd auswirken, sind multimodale Mobilitätsangebote in „hoher“ Qualität

Ab 25 Wohneinheiten oder 5.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche ist zwingend ein Mobilitätsvertrag oder städtebaulicher Vertrag zu schließen.

Befinden sich Bauvorhaben auf verschiedenen Grundstücken, so kann eine Reduktion der Stellflächen nur insofern vorgenommen werden, als die Stellplätze in einer Gemeinschaftsanlage hergestellt werden und ihre gegenseitige Benutzbarkeit grundbücherlich gewährleistet ist.

#### Abschläge:

Folgende Abschläge für die Nutzungen gemäß Punkt B.1 bis B. 11 sind von den errechneten Stellplätzen bis zu einem maximalen Ausmaß von 25% erzielbar.

- Errichtung eines Mobilitätsknoten in einer Gehdistanz von max. 250 m (5%)
- Haltestelle/n der ÖV-Gütekasse A oder B in einer Gehdistanz von max. 250 m (3%)
- Bikesharing Angebote (2%)
- Bei Erstbezug: Bereitstellung von einer ÖV-Jahreskarte je WE für mind. 2 Jahre (1%)
- Kostenlose Bereitstellung und Instandhaltung von öffentlichen Fuß- und Radwegdurchquerungen des Geländes (2%)



- Eine Stellplatzreduktion durch E-Carsharing ist ab 30 Wohneinheiten (WE) möglich. 1 E-Carsharing-Stellplatz kann max. 5 Kfz-Stellplätze ersetzen.
  - > 30 WE 1 E-Carsharing STPL (16,66%)
  - > 80 WE 2 E-Carsharing STPL (12,50%)
  - > 130 WE 3 E-Carsharing STPL (11,54%)
  - > 180 WE 4 E-Carsharing STPL (11,11%)E-Carsharing-Stellplätze müssen öffentlich einsichtig und zugänglich sein (Servitutsrecht für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee erforderlich).

Der Baueinreichung ist der **unterfertigte Mobilitätsvertrag oder städtebauliche Vertrag** beizulegen.

### **Stellplatzsituierung**

Stellplätze für Kfz sollen möglichst zusammengefasst am Grundstück situiert werden. Eine Gehentfernung vom Stellplatz zum Hauseingang bis 250m ist zumutbar. Längs- sowie Querparkplätze entlang dem öffentlichen Gut sind nicht zulässig. Es ist die Erschließung über eine einzige Zufahrt anzustreben. Bei größeren Wohnanlagen, vor allem aber bei höherer Geschossflächendichte, sind Unterflurgaragen oder mehrgeschossige Garagenanlagen anzustreben.

### **Besucherstellplätze**

Stellplätze für Besucher sind als solche dauerhaft zu kennzeichnen und sollen leicht auffindbar sein. Die Besucher dürfen nicht durch Schilder oder Absperrungen von der Benützung der Stellplätze ausgeschlossen werden. Bei Stellplätzen in Garagen müssen die Zufahrten dauerhaft geöffnet sein.

### **Fahrradabstellplätze**

Stellplätze für Fahrräder (0,8m x 2m) sind für Wohnungen und Büros in geeigneten Räumen oder in überdachten Abstellanlagen im Freien vorzusehen und müssen leicht und barrierefrei erreichbar sein. Abstellanlagen für Besucher müssen zu jeder Zeit erreichbar sein und können auch ohne Überdachung ausgeführt werden. Die bauliche Ausführung hat gemäß der RVS Radverkehr 03.02.13 idgF zu erfolgen.

### **Lastenfahrräder**

10% der Fahrradabstellplätze müssen für Lastenfahrräder ausgelegt sein. Mindestens 1 Stellplatz (1m x 2,5m, vgl. RVS 03.02.13)

### **Elektromobilität**

Bei Wohnungen (B.1.a bis B.1.d) sowie Reihenhausanlagen (B.1.f) mit zentraler Parkplatzanlage auf Gemeinschaftsflächen sind bei 100% der Stellplätze die baulichen Vorkehrungen (Leerverrohrung) zur Herstellung von 230V/400V Stromanschlüssen zur Nutzung als Elektrotankstellen zu schaffen.

Für die Nutzungen gemäß Punkt B.2 bis B.21 ist ab 10 Stellplätzen 1 Ladestation für Elektrofahrzeuge je angefangenen 75 Stellplätzen zu errichten und zu betreiben. Bei jeder Ladestation sind 2 Stellplätze farblich als Stellplätze für Elektroautos zu kennzeichnen. Mind. 1 Elektro-Stellplatz muss barrierefrei ausgeführt sein. Die Stellplätze sind entsprechend den Vorgaben der RVS 03.07.21 „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum“ auszuführen. Für jeden fünften Stellplatz müssen die baulichen Vorkehrungen (Leerverrohrung) zur nachträglichen Herstellung von 230V/400V Stromanschlüssen zur Nutzung als Elektrotankstellen geschaffen werden.

### **Einspurige Kfz**

In den Richtwerten Punkt B.1 - B.21 ist der Bedarf für einspurige Kraftfahrzeuge (Krafträder, Motorroller, Mopeds u. dgl.) nicht berücksichtigt. Für derartige Fahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellplätze vorzusehen.



## Begrünung

Bei Errichtung von oberirdischen KFZ-Stellplätzen ist eine begleitende Begrünung vorzusehen. Es ist mindestens ein großkroniger Baum / 5 STPL zu pflanzen. Pro Baumstandort ist eine versickerungsfähige Fläche von mind. 12m<sup>2</sup> um den Baumstandort vorzusehen. Alternativ ist auch die Errichtung von Standorten nach dem Schwammstadtprinzip möglich.

Nicht überdachte Stellplätze sind, um einen möglichst geringen Versiegelungsgrad zu erreichen nach Möglichkeit weitestgehend mit versickerungsfähiger Befestigung auszuführen (Abflussbeiwert <0,6, Durchlässigkeitsbeiwert inkl. Unterbau >3x10<sup>-5</sup>). Jedenfalls sind ab 4 Stellplätzen 20% der Fläche versickerungsfähig auszuführen. Hiervon ausgenommen sind Fahrspuren sowie Behindertenstellplätze.

Zwischen Stellplätzen auf Privatgrund und öffentlichem Gut sind strassenbegleitende, bepflanzte Grünstreifen in Abstimmung mit der Abteilung Stadtplanung vorzusehen.

## Abweichende Regelungen

Abweichungen von dieser Richtlinie haben für deren Gültigkeit eine Beurteilung durch die zuständige Fachabteilung Straßenbau und Verkehr in Form einer schriftlichen Stellungnahme vorzunehmen.

Diese Stellplatzrichtlinie orientiert sich an der vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zur Anwendung empfohlenen Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau, RVS 03.07.11 „Organisation und Anzahl der Stellplätze für den Individualverkehr“ idgF, welche subsidiär angewendet werden kann.

## Ausgleichsabgabe

Wird ein Bauvorhaben bewilligt, ohne dass die Verpflichtung zur Schaffung einer entsprechenden Anzahl von Stellplätzen voll erfüllt wird, muss eine Ausgleichsabgabe gem. Klagenfurter Ausgleichsabgabenverordnung idgF bezahlt werden.

Auszug aus der Klagenfurter Ausgleichsabgabenverordnung Stand 2025

	Kfz-Stellplatz	Fahrradabstellplätze
Altstadtzentrum - Zone A	23.000 €/STPL	2.300 €/STPL
Erweiterte Innenstadt – Zone B	23.000 €/ STPL	2.300 €/STPL
Dichtbebautes Stadtgebiet – Zone C	18.000 €/STPL	1.800 €/STPL
Außerhalb des dichtbebauten Stadtgebietes – Zone D	13.000 €/STPL	1.300 €/STPL



## B. STELLPLATZERFORDERNISSE NACH ART DER NUTZUNG

### Allgemeine Hinweise

Sofern nicht anders angegeben, stellen die im Folgenden dargelegten Werte jeweils Mindestwerte dar. Diese Erläuterungen dienen lediglich der Veranschaulichung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zoneneinteilung: Um die unterschiedlichen Rahmenbedingungen bestmöglich berücksichtigen zu können wird die Stadt für die Stellplatzvorschreibung in vier Zonen unterteilt welche sich wie folgt aufgliedern (vgl. auch Beilage: *Stellplatzzonenplan*):

Zone A	Altstadtzentrum
Zone B	erweiterte Innenstadt (KG Klagenfurt)
Zone C	dicht bebautes Stadtgebiet
Zone D	außerhalb des dicht bebauten Stadtgebietes

### 1. Wohnungen

	Kfz-Stellplätze	Fahrradabstellplätze
<b>1.1. Zone A</b>		
bis 30 m <sup>2</sup> WNF	0,5 STPL/WE	1,2 STPL/WE
bis 60 m <sup>2</sup> WNF	0,7 STPL/WE	1,5 STPL/WE
bis 90 m <sup>2</sup> WNF	0,9 STPL/WE	2,0 STPL/WE
über 90 m <sup>2</sup> WNF	1,1 STPL/WE	2,0 STPL/WE
<b>Zone A* innerhalb des Ringes</b>	0,0 STPL/WE	1,0 STPL/WE
Ohne. NF-Erweiterung, Nachweis ist Einreichprojekt beizulegen (vgl. Pkt A. Abweichende Regelung)		
<b>1.2. Zone B</b>		
bis 30 m <sup>2</sup> WNF	0,7 STPL/WE	1,2 STPL/WE
bis 60 m <sup>2</sup> WNF	0,9 STPL/WE	1,5 STPL/WE
bis 90 m <sup>2</sup> WNF	1,0 STPL/WE	2,5 STPL/WE
über 90 m <sup>2</sup> WNF	1,1 STPL/WE	3,0 STPL/WE
	+ 10% Bes-STPL/WE	+ 0,35 Bes-STPL/WE
<b>1.3. Zone C</b>		
bis 30 m <sup>2</sup> WNF	0,8 STPL/WE	1,2 STPL/WE
bis 60 m <sup>2</sup> WNF	1,0 STPL/WE	1,5 STPL/WE
bis 90 m <sup>2</sup> WNF	1,1 STPL/WE	2,5 STPL/WE
über 90 m <sup>2</sup> WNF	1,2 STPL/WE	3,0 STPL/WE
	+ 10% Bes-STPL/WE	+ 0,35 Bes-STPL/WE



	<i>Kfz-Stellplätze</i>	<i>Fahrradabstellplätze</i>
<b>1.4. <u>Zone D</u></b>		
bis 30 m <sup>2</sup> WNF	0,9 STPL/WE	1,2 STPL/WE
bis 60 m <sup>2</sup> WNF	1,0 STPL/WE	1,5 STPL/WE
bis 90 m <sup>2</sup> WNF	1,2 STPL/WE	2,5 STPL/WE
über 90 m <sup>2</sup> WNF	1,5 STPL/WE	3,0 STPL/WE
	+ 10% Bes-STPL/Wo.	+ 0,35 Bes-STPL/Wo.
<b>1.5. <u>Einfamilienhäuser/Doppelhaushälften</u></b>	2,0 STPL*/WE	-
<i>*Stellplätze können auch hintereinander auf Eigengrund situiert werden, Vorplätze vor Carports Garage etc., können als Stellplatz angerechnet werden</i>		
<b>1.6. <u>Reihenhäuser</u></b>	1,5 STPL/Haus	-
<b>1.7. <u>Tiny-Häuser</u> bis 60 m<sup>2</sup> WNF, Badehäuser, Wochenendhäuser, Schrebergartenhütten und dgl.</b>	1,0 STPL/Objekt	-

## **2. Heime\*, Jugendherbergen**

\*Definition Heim:

*Ein von einer Trägerorganisation betriebenes und betreutes Gebäude für spezielle Personengruppen (z.B. Lehrlinge, Studenten) mit Gemeinschaftsräumen, die Zimmer werden zentral vom Betreiber zugeteilt und meist semesterweise vermietet. Wohnanlagen mit kleinen Wohneinheiten bzw. Kleinstwohnungen gelten nicht als Heim im Sinne dieser Stellplatzrichtlinie. Begrifflichkeiten wie „studentisches Wohnen“, „Wohngemeinschaften“, „temporäres Wohnen“ etc. fallen unter Bauvorhaben B.1 und nicht unter B.2*

	<i>Kfz-Stellplätze</i>	<i>Fahrradabstellplätze</i>
<b>2.1. <u>Heime für Schüler und Lehrlinge</u></b>		
Zone A	1 STPL/30 Betten	1 STPL/1 Bett
Zone B	1 STPL/25 Betten	1 STPL/1 Bett
Zone C	1 STPL/20 Betten	1 STPL/1 Bett
Zone D	1 STPL/15 Betten	1 STPL/1 Bett
	+ 10% Bes-STPL	
<u>Zona A*</u> innerhalb des Ringes	0,0 STPL	1 STPL/Bett



	<i>Kfz-Stellplätze</i>	<i>Fahrradabstellplätze</i>	
<b>2.2. Heime für Studenten und Jugendherbergen</b>			
Zone A	1 STPL/10 Betten	1 STPL/1 Bett	
Zone B	1 STPL/7 Betten	1 STPL/1 Bett	
Zone C	1 STPL/5 Betten	1 STPL/1 Bett	
Zone D	1 STPL/4 Betten	1 STPL/1 Bett	
		+ 10% Bes-STPL	
<u>Zona A* innerhalb des Ringes</u>	0,0 STPL	1 STPL/Bett	
<b>2.3. Seniorenheime</b>	1 STPL/8 Betten	1 STPL/5Betten	
<b>3. Alle Arten von Geschäften und Diskountern einschl. Lebensmittelhandel</b>			
	<i>min. Kfz</i>	<i>max. Kfz</i>	<i>Fahrradabstellplätze</i>
Zone A	1 STPL/100 m <sup>2</sup> VKFL	1 STPL/30 m <sup>2</sup> VKFL	1 STPL/35 m <sup>2</sup> VKFL
Zone B	1 STPL/60 m <sup>2</sup> VKFL	1 STPL/25 m <sup>2</sup> VKFL	1 STPL/40 m <sup>2</sup> VKFL
Zone C	1 STPL/50 m <sup>2</sup> VKFL	1 STPL/20 m <sup>2</sup> VKFL	1 STPL/45 m <sup>2</sup> VKFL
Zone D	1 STPL/40 m <sup>2</sup> VKFL	1 STPL/15 m <sup>2</sup> VKFL	1 STPL/50 m <sup>2</sup> VKFL
<u>Zona A* innerhalb des Ringes</u>		keine Vorschreibung	
<b>4. Büro-, Dienstleistungs- und Verwaltungsräume</b>	1 STPL/ 100 m <sup>2</sup> NF	1 STPL/40 m <sup>2</sup> NF	1 STPL/30 m <sup>2</sup> NF
<b>5. Ordinationsräume, Arzt- und Gesundheitspraxen</b>	1 STPL/50 m <sup>2</sup> NF	1 STPL/30 m <sup>2</sup> NF	1 STPL/30 m <sup>2</sup> NF
<b>6. Werkstätten und Produktionshallen</b>	1 STPL/5 MA	1 STPL/2 MA	1 STPL/2 MA
<b>7. Schauräume, Ausstellungsräume</b>	1 STPL/100 m <sup>2</sup> NF	1 STPL/70 m <sup>2</sup> NF	1 STPL/100 m <sup>2</sup> NF
<b>8. Hotels</b>			
Zone A	1STPL/15 Betten	1STPL/8 Betten	-
Zone B	1STPL/8 Betten	1STPL/4 Betten	-
Zone C	1STPL/4 Betten	1STPL/3 Betten	-
Zone D	1STPL/3 Betten	1STPL/2 Betten	-
<u>Zona A* innerhalb des Ringes</u>		keine Vorschreibung	

Bei zugehörigem Restaurationsbetrieb für Externe ist ein Zuschlag nach Pkt. B.9 erforderlich.



	<i>Kfz-Stellplätze</i>	<i>Fahrradabstellplätze</i>
<b>9. Gaststätten</b>		
<b>9.1. Angabe je Sitzplatz</b>		
Zone A	1 STPL/50 Sitzplätzen	1 STPL/25 Sitzplätzen
Zone B	1 STPL/25 Sitzplätzen	1 STPL/10 Sitzplätzen
Zone C	1 STPL/20 Sitzplätzen	1 STPL/10 Sitzplätzen
Zone D	1 STPL/15 Sitzplätzen	1 STPL/8 Sitzplätzen
	<i>Sitzgärten werden nicht berechnet!</i>	
<u>Zona A* innerhalb des Ringes</u>	0,0 STPL	1 STPL/25 Sitzplätzen
<b>9.2. Alternativ-Angabe je m<sup>2</sup> Nutzfläche</b>		
Zone A	1 STPL/100 m <sup>2</sup> NF	1 STPL/50m <sup>2</sup> NF
Zone B	1 STPL/50 m <sup>2</sup> NF	1 STPL/20 m <sup>2</sup> NF
Zone C	1 STPL/40 m <sup>2</sup> NF	1 STPL/20 m <sup>2</sup> NF
Zone D	1 STPL/30 m <sup>2</sup> NF	1 STPL/16 m <sup>2</sup> NF
	<i>Sitzgärten werden nicht berechnet!</i>	
<u>Zona A* innerhalb des Ringes</u>	0,0 STPL	1 STPL/50 m <sup>2</sup> NF
<b>10. Lagerräume (ohne/mit Tageslicht, Selfstorage, etc.)</b>		
	1 STPL/200 m <sup>2</sup> NF	-
<b>11. Versammlungsstätten (Gasthaussäle, Kino, Theater, Konzerthäuser u. dgl.)</b>		
	1 STPL/10 Sitzplätze	1 STPL/10 Sitzplätze
<b>12. Kirchen und Bethäuser</b>		
	1 STPL/10 Sitzplätze	1 STPL/20 Sitzplätze
<b>13. Sportheinrichtungen (Fitnessstudio, Kletter- und Sporthallen, Cross-Fit, etc.)</b>		
	1 STPL / 25m <sup>2</sup> NF	1 STPL/25 m <sup>2</sup> NF
<b>14. Sportanlagen mit Zuschauertribünen</b>		
	1 STPL/20 Sitzplätze	1 STPL/10 Sitzplätze
<b>15. Badeanstalten</b>		
	1 STPL/10 Besucher	1 STPL/10 Besucher
<b>16. Tennis- und Squashplätze</b>		
	1 STPL/Spielfeld	1 STPL/Spielfeld
<b>17. Eisstock-, Kegel- und Bowlingbahnen</b>		
	1 STPL/Bahn	1 STPL/Bahn
<b>18. Reitställe</b>		
	1 STPL/4 Boxen	1 STPL/4 Boxen



	<i>Kfz-Stellplätze</i>	<i>Fahrradabstellplätze</i>
<b>19. Krankenanstalten</b>	1 STPL/10 Betten	1 STPL/3 Betten
<b>20. Tankstellen</b>		
20.1. <u>Allgemein</u>	5 STPL	-
20.2. <u>Wasch- und Serviceboxen</u>	1 STPL/Box	-
20.3. <u>Shops und Cafés</u>	(siehe Pkt. 3 u. 9)	(siehe Pkt. 3 u. 9)
<b>21. Bildungseinrichtungen</b>		
Bei diesen Bauvorhaben sind aufgrund der sehr spezifischen Anforderungen und Gegebenheiten immer <b>Einzelfallentscheidungen erforderlich</b> (vgl. Pkt. Abweichende Regelungen). Die nachfolgend angeführten Zahlen sind als anzustrebende Empfehlung zu verstehen. Abweichungen sind zu begründen.		
Die PKW-Stellplätze sind für Schülerinnen und deren Erziehungsberechtigte zu verstehen und dauerhaft für den Bring- und Holverkehr (Kiss & Go) vorgesehen. Eine verkehrssichere Situierung angrenzend an den öffentlichen Verkehrsraum ist erforderlich.		
21.1. <u>Schulen</u>		
21.1.1. <i>Verwaltung allg. (mind. 2 STPL)</i>	<i>Kfz-Stellplätze</i>	<i>Fahrradabstellplätze</i>
	1 STPL / 100 SchülerInnen	-
21.1.2. <i>Volks- und Sonderschulen</i>	1 STPL / 50 SchülerInnen	1 STPL / 10 SchülerInnen
21.1.3. <i>Mittlere und höhere Schulen</i>	1 STPL / 50 SchülerInnen	1 STPL / 5 SchülerInnen
21.1.4. <i>Akademien, Hochschulen und Fachhochschulen, Universitäten</i>	1 STPL / 8 HörerInnen	1 STPL / 4 HörerInnen
21.2. <u>Kindergärten</u>	1-2 STPL/Gruppenraum	3 STPL*/Gruppenraum
	<i>*Radabstellplätze müssen für Lastenräder geeignet sein</i>	
21.3. <u>Horte</u>	1-2 STPL/Gruppenraum	4 STPL/Gruppenraum

#### Begriffsdefinitionen:

Bes-STPL	Besucher-Stellplatz
Kfz	Kraftfahrzeug
MA	Mitarbeiter
NF	Nutzfläche nach ÖNorm B1800
PKW	Personenkraftwagen
STPL	Stellplatz
VKFL	Verkaufsfläche
WE	Wohneinheit
WNF	Wohnnutzfläche
ÖV	Öffentlicher Verkehr